

Strassen-Polizei-Ordnung

für die

Residenzstadt Cassel

vom 1. Juli 1889. „

§ 100.

Beim Radfahren dürfen die Strassen in der Stadt nur zum Aus- und Einpassieren benutzt werden.

Verboten ist das Radfahren und das Führen der Fahrräder:

auf den Bürgersteigen,

auf dem mit Bäumen bepflanzten Teile des Ständeplatzes,

auf den ungepflasterten Wegen in den Anlagen der Bildergalerie und der „schönen Aussicht“,

in der Allee am Friedrichsplatze und dem zwischen dem Übergange aus dem Steinweg

in die Frankfurter-Strasse und der Königsstrasse liegenden Teile des Friedrichsplatzes,

auf den Anlagen auf dem Kratzenberge und auf den Fusswegen im Stadtwäldchen.

In der Aue dürfen die Wege, welche im Allgemeinen nicht befahren werden dürfen, auch nicht beim Radfahren benutzt werden. Das Befahren des Rondels um das Aue-Restaurant ist ebenfalls verboten.